

Informationen zur Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) - In Kraft seit 01.03.2007

Zulassung auf Wohnort und nicht mehr auf Standort

Bei jeder Zulassung (auch bei der Wiederezulassung) dürfen Fahrzeuge nur noch auf den melderechtlichen Hauptwohnsitz zugelassen werden. Juristische Personen (GmbH etc.) lassen auf ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung (nach Handelsregister) zu. Eine Zulassung auf einen Nebenwohnsitz kommt nicht mehr in Betracht.

§ 46 Abs. 2 FZV

Ohne gesetzliche Verpflichtung (das bedeutet auch, dass andere Zulassungsbehörden unter Umständen anders verfahren) gelten übergangsweise folgende Ausnahmeregelungen:

Fahrzeuge, die bereits vor dem 01.03.2007 vorübergehend stillgelegt waren, werden bis auf weiteres bei der Wiederezulassung auf ihren Standort (z.B. Nebenwohnsitz) zugelassen.

Nach den Neuregelungen der FZV müssen auch Einzelunternehmer ihre Fahrzeuge auf den melderechtlichen Hauptwohnsitz zulassen. Wir halten dies noch nicht für hinreichend geklärt und werden daher zunächst (bis entsprechende Anweisung erlassen ist) die Fahrzeuge von Einzelunternehmungen auch auf Geschäftsadressen (Nachweis: Gewerbeanmeldung oder ähnliches) zulassen.

Außerbetriebsetzung

Die bisherige Unterscheidung zwischen vorübergehender Stilllegung und endgültiger Abmeldung entfällt. Fahrzeuge werden ab dem 01.03.2007 außer Betrieb gesetzt.

Neu ist dabei, dass die bisherigen Kennzeichen nur dann bei der Wiederezulassung verwendet werden dürfen, wenn es ausdrücklich für diesen Zweck reserviert wird.

§ 14 Abs. 1 FZV

Wir werden bei der Außerbetriebsetzung regelmäßig eine Frist von zwölf Monaten anbieten. Die Reservierung **zum Zwecke der Wiederezulassung für den gleichen Halter** wird gebührenfrei erfolgen. Über das reservierte Kennzeichen darf ausschließlich verfügen, wer im Besitz der Fahrzeugpapiere ist. Das Kennzeichen wird sowohl namens- als auch fahrzeugbezogen reserviert.

Erlöschen der Betriebserlaubnis nach 18 Monaten

Mit der Neufassung entfällt die bisher geltende Regelung, dass abgemeldete Fahrzeuge nach 18 Monaten als gelöscht gelten (Löschungsfiktion). Fahrzeuge müssen dann nicht mehr nach § 21 StVZO abgenommen werden, um wieder zugelassen zu werden. Sie müssen lediglich eine gültige Hauptuntersuchung (HU) nachweisen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrzeuge, bei denen die Abnahme nach § 21 StVZO in den Fahrzeugpapieren vorgegeben ist.

Die Betriebserlaubnis bleibt mindestens sieben Jahre nach Außerbetriebsetzung gültig, bei Vorlage entsprechender Nachweise auch länger.

§ 14 Abs. 2 FZV

Verlorene Zulassungsbescheinigungen Teil II und Fahrzeugbriefe

Im Einzelfall einschneidend ist die Regelung, dass Zulassungsvorgänge erst nach Ende der Aufbietungsfrist für verlorene Fahrzeugbriefe / Zulassungsbescheinigung Teil II bearbeitet werden können.

§ 12 Abs. 4 Satz 4 FZV

Dies bedeutet, dass Fahrzeuge, die ohne Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil II erworben wurden, nicht sofort auf den neuen Halter umgeschrieben werden können. Erst nach Ende der Aufbietungsfrist (ca. 5 bis 6 Wochen) wird eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefertigt und die Zulassung durchgeführt.

Lediglich eine Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges führen wir durch, wenn gleichzeitig die Aufbietung des verlorenen Fahrzeugbriefes oder der verlorenen Zulassungsbescheinigung Teil II beantragt wird.

Vorlage der EWG - Übereinstimmungsbescheinigung bei allen erstmaligen Zulassungen

Bei einer erstmaligen Zulassung von Fahrzeugen mit EG – Typgenehmigung ist (neben den Fahrzeugpapieren) **immer** die EWG – Übereinstimmungsbescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch für gebrauchte Importfahrzeuge, die erstmalig auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden.

Ist diese Übereinstimmungsbescheinigung nicht oder nicht mehr vorhanden, muss zuerst beim Hersteller oder Importeur ein Duplikat angefordert werden.

§ 6 Abs. 3 FZV

Zuteilung von H- Kennzeichen und Zuteilung von roten Oldtimerkennzeichen

Für die Zuteilung von H – Kennzeichen und roten Oldtimerkennzeichen gelten ab 01.03.2007 die gleichen Voraussetzungen. Die Einstufung des Fahrzeuges als Oldtimer ist in einem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüflingenieurs vorzunehmen. Das Gutachten ist nach einem vorgegebenen Muster zu erstellen.

Oldtimer sind Fahrzeug, die

- vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind
- sich in einem guten Erhaltungszustand befinden und
- zur Pflege des kraftfahrtechnischen Kulturgutes dienen.

§ 19 Abs. 1 FZV, § 9 Abs. 1 FZV, § 2 Nr. 22 FZV, § 23 StVZO

Ausfuhrkennzeichen

Bei der Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen werden zukünftig die Fahrzeugpapiere – wie bei einer Umschreibung – fortgeschrieben. Soweit noch keine neuen Fahrzeugpapiere zugeteilt sind, müssen diese im Tausch gegen die bisherigen ausgegeben werden.

Zusätzlich wird - jedoch nur auf Antrag - ein Internationaler Zulassungsschein ausgestellt.

§ 19 FZV

Verkleinerte Kennzeichen

Leichtkrafträder erhalten unabhängig von ihrer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit verkleinerte Kennzeichen.

Bei Wiederzulassungen müssen die Kennzeichen jedoch **nicht** geändert werden.

Bei Fahrzeugen, bei denen die Anbringung von ein- oder zweizeiligen Kennzeichen vorgeschrieben ist, hat die Zulassungsbehörde jetzt auch die Möglichkeit ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zu verlangen, wenn aus Platzgründen die Zuteilung einer kleinen Kombination erforderlich ist.

Das Gutachten darf sich dabei nicht darauf beschränken, eine Angabe über den vorhandenen Platz zu machen, sondern muss auch dazu Stellung nehmen, ob ein Umbau technisch möglich und zumutbar ist. Gesichtspunkte der Ästhetik spielen bei dieser Beurteilung keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

Die Zulassungsbehörde ist auch an ein befürwortendes Gutachten nicht gebunden. Sie kann trotz der erfolgten Begutachtung auch die Vorführung der Fahrzeuge verlangen.

FZV Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 4

Schadstoffplaketten (Feinstaubplaketten)

Unabhängig von der FZV werden durch eine Verordnung über die Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge Plaketten zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge eingeführt. Die Plaketten werden ab 01.03.2007 von der Zulassungsbehörde, den AU – Werkstätten und den Überwachungsorganisationen auf Antrag hin ausgegeben. Bei der Zulassungsbehörde müssen dafür 5,00 € erhoben werden.